

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 1. Juni 2011 i.V.m. den Änderungen vom 2. Mai 2012 und vom 1. April 2014

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152), zuletzt berichtigt am 2. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 19 S. 396) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet das Fach Psychologie mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und in deutscher oder englischer Sprache enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, wird ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt. Die Entscheidung, ob generell vorläufige Abschlussdokumente akzeptiert werden, liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren einschließlich einer etwaigen Festsetzung einer vorläufigen Abschlussnote regelt.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und mehr als 145 LP in solchen Modulen beinhaltet, die für den Bielefelder Masterstudiengang einschlägige psychologische Inhalte vermitteln; darunter maximal 18 LP, die im Rahmen eines berufsbezogenen Praktikums oder vergleichbarer Lehrveranstaltungen erworben wurden. Der vorangegangene Abschluss muss mindestens
 - 12 LP in Methodenlehre und Statistik,
 - 9 LP in Diagnostik und 6 LP in Diff. Psychologie,
 - ein empirisch-experimentelles Projektseminar im Umfang von mindestens 6 LP sowie
 - ein psychologisches Pflichtpraktikum im Umfang von 10 LP enthalten. Auch ein freiwillig erbrachtes psychologisches Praktikum im Umfang von mindestens 300 Stunden kann als Nachweis erbracht werden. Weitere Vorkenntnisse sind für das Studium der Module im Modulpool erforderlich, diese müssen jeweils vor Beginn des Moduls nachgewiesen werden.
- (4) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird jeweils die schlechtere Bewertung als Grundlage genommen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss im Sinne von Absatz 3 nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss im Sinne von Absatz 3 nachweisen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die

Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.

- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, die sich anhand der Abschlussnote oder der vorläufigen Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses ergibt. Im Zweifel erfolgt bei gleicher Note des ersten Hochschulabschlusses eine Reihung nach der Note der Abschlussarbeit. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches Psychologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

5. Studium des Faches Psychologie (§§ 6 – 10a MPO Fw.)

Modul		LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
A.	Forschungsmethoden und Evaluation	12	6	1-2	3		Vorkenntnisse im Umfang von 12 LP in Methodenlehre und Statistik
B.	Psychologische Diagnostik	8	4	1-2	1	1	Vorkenntnisse im Umfang von 9 LP in Diagnostik und von 6 LP in Diff. Psychologie
C.	Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	7	6	3-4	1	1	
D.	Projektarbeit	8	4	1-2	1		Empirisch-experimentelles Projektseminar im Umfang von mindestens 6 LP
Drei Module aus dem Bereich Grundlagen und Anwendung (Modulpool):		36	18	1-3	3-5 ¹	4-6 ¹	Vorkenntnisse Modul (s. Modulpool)
M.	Masterarbeit	30		4	1		
P.	Praktikum ²	15		Variabel			
Individueller Ergänzungsbereich ³		4		2-3	Variabel		Nach Vorgaben des gewählten Fachs
Summe		120	38		10-12 ¹	6-8 ¹	

¹ Die Summen ergeben sich, da die geforderten Einzelleistungen in den Modulen aus dem Bereich „Grundlagen und Anwendung“ variieren.

² Das Praktikum ist in der Regel im Masterstudium durchzuführen.

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können.

Modulpool: Grundlagen und Anwendung

Modul		LP	SWS	Einzelleistung		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
E.	Grundlagen und Anwendung: Neurowissenschaften: Emotions-, Kognitions- und Neurowissenschaften	12	6	2	1	Vorkenntnisse im Umfang von 6 LP in Allgemeiner und 6 LP in Physiologischer bzw. Biologischer Psychologie
F.	Grundlagen und Anwendung: Arbeits- und Organisationspsychologie	12	6	1	2	Vorkenntnisse im Umfang von 12 LP in Arbeits- und Organisationspsychologie
G.	Grundlagen und Anwendung: Personal- und Angewandte Sozialpsychologie	12	6	1	2	Vorkenntnisse im Umfang von 8 LP in Arbeits- und Organisationspsychologie und je 4 LP in Sozial- und Diff. Psychologie
H.	Grundlagen und Anwendung: Pädagogische Psychologie	12	6	2	1	Vorkenntnisse im Umfang von 8 LP in Pädagogischer Psychologie
J.	Grundlagen und Anwendung Klinische Psychologie ¹	12	6	1	2	Vorkenntnisse im Umfang von 16 LP in Klinischer Psychologie oder Klinischer Kinder- und Jugendpsychologie
K.	Grundlagen und Anwendung: Klinische Psychologie:	12	6	1	2	Vorkenntnisse im Umfang von 16 LP in Klinischer Psychologie

	Intervention bei Erwachsenen ¹					
L.	Grundlagen und Anwendung: Klinische Psychologie: Beratung und Intervention bei Kindern und Jugendlichen ¹	12	6	1	2	Vorkenntnisse im Umfang von 16 LP in Klinischer Kinder- und Jugendpsychologie und Vorkenntnisse im Umfang von 6 LP in Entwicklungspsychologie

Das Modul J kann – falls ein zusätzliches klinisch-psychologisches Modul gewählt wird – entweder mit dem Modul K oder dem Modul L, aber nicht mit den beiden Modulen kombiniert werden. Eine gleichzeitige Wahl der Module K und L ist nicht möglich.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10, 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Psychologie werden durch regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können z.B. die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, die Zusammenfassung wissenschaftlicher Texte, ein vorbereiteter Sitzungsbeitrag oder die Bearbeitung von Übungsklausuren einschließen.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur von 60-90 Minuten Dauer,
 - schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten,
 - Seminarmappe im Umfang von ca. 15 Seiten,
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 8 Seiten,
 - mündliche Einzelleistung von ca. 30 Minuten Dauer.
 Weitere Erbringungsformen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen dabei vergleichbar sein.

Studierenden wird dringend empfohlen, Einzelleistungen in dem Semester zu erbringen, in dem sie an der entsprechenden Veranstaltung teilnehmen. Bei einem Prüfungsversuch zu einem späteren Zeitpunkt kann vom Veranstaltungsleiter / von der Veranstaltungsleiterin bzw. von dem / der Modulverantwortlichen ein erneuter Besuch der Veranstaltung(en) vorausgesetzt werden. Näheres regeln die Veranstaltungsleiterinnen bzw. Veranstaltungsleiter.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die sich auf Themen der psychologischen Forschung bezieht. Die Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es soll sich vorzugsweise um empirische Arbeiten handeln. Die Arbeit ist beim Prüfungsamt Psychologie anzumelden und spätestens sechs Monate nach der Anmeldung in dreifacher gebundener Ausfertigung beim Prüfungsamt Psychologie einzureichen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Umfang einer Masterarbeit soll einschließlich Tabellen, Abbildungen und Literaturverzeichnis in der Regel 10.000 Wörter betragen. Gruppenarbeiten von bis zu zwei beteiligten Studierenden sind möglich, wobei sich der Umfang der Arbeit entsprechend erhöht. Die individuellen Anteile der beiden Studierenden sind kenntlich zu machen und werden individuell bewertet.

7. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Die Regelungen für das Zugangs- und Zulassungsverfahren (Ziffern 2. und 3.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw. Fächerspezifische Bestimmungen für das Masterstudium Psychologie vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 95) außer Kraft.